

charta,<sup>46</sup> ist ebenfalls als ein absolutes Grundrecht im engeren Sinne<sup>47</sup> einzustufen.

Daneben enthält die liechtensteinische Verfassung aber auch Garantien vorbehaltloser Grundrechte, die nach Massgabe kollidierenden Verfassungsrechts beschränkt werden können. Hierzu dürfte zum einen das Grundrecht auf Leben gemäss Art. 77ter<sup>48</sup> rechnen. Zwar sind Tötungshandlungen des Staates nur ausnahmsweise rechtfertigungsfähig; doch sind bestimmte Konstellationen, etwa die Befreiung von Geiseln aus der Hand eines Geiselnemers, denkbar, in denen unter Beachtung strikter prozeduraler Vorgaben sowie des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ein Eingriff in das Lebensgrundrecht legitimiert werden könnte.<sup>49</sup> Die Todesstrafe hingegen wird durch Art. 27ter Abs. 2 LV definitiv verboten.

Die durch Art. 34 Abs. 1 LV gewährleistete Unverletzlichkeit des Privateigentums ist ebenfalls der Kategorie vorbehaltlos gewährleisteter Grundrechte zuzuordnen, die Beschränkungen – diesseits von Konfiskationen<sup>50</sup> und Enteignungen<sup>51</sup> – sind nur nach Massgabe kollidierenden Verfassungsrechts zulässig. Diese Konzeption kann man durchaus als wenig folgerichtig einstufen; sie ergibt sich allerdings aus dem klaren Wortlaut der Verfassung. Der Staatsgerichtshof hat insoweit näher ausgeführt: «Wenn auch die liechtensteinische Verfassung es nicht ausdrücklich sagt, sind mit dem Eigentum und insbesondere mit dem Eigentum an Grund und Boden auch soziale Verpflichtungen verbunden. Der für Bebauung und für landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehende Boden ist eine relativ kleine und unvermehrbar Grösse. Während die Bevölkerungszahl ständig zunimmt, nimmt die verfügbare Menge an Boden durch Bebauung, Anlage von Strassen etc. ständig ab. Der Eigentümer von Grund und Boden muss sich daher Verfassungsbeschränkungen, die aus Gründen der Wohlfahrt der Allgemeinheit gege-

19

20

46 Siehe dazu näher Höfling Wolfram, Art. 4 Rz. 1 ff., in: Tettinger/Stern, Gemeinschaftskommentar Grundrechte-Charta.

47 Siehe vorstehend Rz. 17.

48 Eingefügt durch LGBl. 2005 Nr. 267.

49 In Deutschland steht das Lebensgrundrecht gemäss Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sogar unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG).

50 Zu diesen siehe StGH 1977/6, Erw. 1, LES 1981, 45 (47).

51 Siehe näher Höfling, Grundrechtsordnung, S. 180 ff.